

**SATZUNG**

**ZUR REGELUNG DER**

**TEILNAHMEBESTIMMUNGEN**

**FÜR DEN WOCHENMARKT DER**

**GEMEINDE SULZBACH (TAUNUS)**

## **Satzung**

### **zur Regelung der Teilnahmebestimmungen für den Wochenmarkt der Gemeinde Sulzbach (Taunus)**

Aufgrund der §§ 5, 19 20, 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) vom 25.02.1952 (GVBl. I S. 11) in der Fassung vom 01.04.1984 (GVBl. I S. 66) sowie der §§ 67 und 70 Gewerbeordnung (GewO) vom 26.07.1900, zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.07.1976 (BGBl. I S. 2034) sowie durch Gesetz vom 13.09.1976 (BGBl. I S. 2737) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Sulzbach (Taunus) in der Sitzung vom 29.03.1990 nachstehende Satzung zur Regelung der Teilnahmebestimmungen für den Wochenmarkt der Gemeinde Sulzbach (Taunus) beschlossen.

#### **§ 1**

##### **Zeit, Öffnungszeit, Platz und Gegenstände des Wochenmarktes**

Die Gemeinde Sulzbach (Taunus) betreibt jeden Donnerstag, jeweils von 14.30 Uhr bis 18.30 Uhr auf dem Parkplatz „Dalles“ einen Wochenmarkt. Auf dem Wochenmarkt ist gem. § 67 Abs. 1 Gewerbeordnung das Anbieten folgender Warenarten zugelassen:

1. Lebensmittel im Sinne des § 1 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenstände-Gesetz vom 15.08.1974 (BGBl. I S. 1945) mit Ausnahme alkoholischer Getränke;
2. Produkte des Obst- und Gartenbaus, der Land- und Forstwirtschaft und der Fischerei;
3. rohe Naturerzeugnisse mit Ausnahme des größeren Viehs.

Fällt ein Wochenmarkttag auf einen gesetzlichen Feiertag, so findet der Wochenmarkt am darauffolgenden Werktag statt. Die Gemeinde kann in Abweichung von dieser Regelung einen anderen Werktag bestimmen.

Vor Beginn und nach Schluß der vorstehend festgelegten Marktzeiten ist der Verkauf nicht statthaft.

#### **§ 2 Zutritt**

Die Gemeinde kann den Zutritt je nach den Umständen befristet oder nicht befristet oder räumlich begrenzt untersagen.

Ein Grund liegt z.B. dann vor, wenn gegen diese Satzung oder gegen eine aufgrund dieser Satzung ergangene Anordnung gröblich oder wiederholt verstoßen wird.

### **§ 3 Standplätze**

1. Auf dem Marktplatz dürfen Waren nur von dem zugewiesenen Standplatz aus angeboten und verkauft werden.
2. Die Zuweisung eines Standplatzes erfolgt auf schriftlichen Antrag durch die Gemeinde für einen bestimmten Zeitpunkt (Dauererlaubnis) oder für einzelne Tage (Tageserlaubnis). Es besteht kein Anspruch auf Zuweisung oder Behalten eines bestimmten Standplatzes.
3. Soweit eine Erlaubnis nicht erteilt worden oder bis 15.00 Uhr nicht ausgenutzt oder der Standplatz vor Ablauf der Marktzeit abgegeben ist, kann der Marktaufseher ausnahmsweise Tagesausweise für den betreffenden Markttag erteilen.
4. Die Erlaubnis ist nicht übertragbar, sie kann mit Bedingungen und Auflagen versehen werden.
5. Die Erlaubnis kann von der Gemeinde widerrufen werden, wenn
  - a) der Standplatz wiederholt nicht genutzt wird,
  - b) der Platz des Wochenmarktes ganz oder teilweise für bauliche Änderungen oder andere öffentliche Zwecke benötigt wird,
  - c) der Inhaber der Erlaubnis oder dessen Bedienstete oder Beauftragte erheblich oder trotz Mahnung wiederholt gegen die Bestimmungen dieser Marktsatzung verstoßen haben.

Wird die Erlaubnis widerrufen, kann die Gemeinde die sofortige Räumung des Standplatzes verlangen.

### **§ 4 Auf- und Abbau von Marktständen**

1. Mit der Anfahrt zum Marktplatz und dem Aufbau der Marktstände darf frühestens ab 12.30 Uhr begonnen werden.
2. Der Aufbau und die Anlieferung der Waren sollen mit Beginn der vorstehend festgelegten Marktzeit beendet sein.
3. Marktbesicker, die später als ½ Stunde nach Marktbeginn eintreffen, haben keinen Anspruch auf Zulassung zum Markt an dem jeweiligen Markttag.
4. Nach dem Aufbau muß der Wochenmarktplatz mit Ausnahme der vorschriftsmäßigen Verkaufswagen von Fahrzeugen geräumt sein. Ausnahmen können von der Gemeinde zugelassen werden.
5. Die Zugänge und Zufahrten zu den umliegenden Häusern und Straßeneinmündungen müssen von Fahrzeugen aller Art, Waren, Verpackungsmaterial u.ä. freigehalten werden.

6. ½ Stunde nach Beendigung der vorstehend festgelegten Marktzeit müssen die Standplätze geräumt und gereinigt sein. Bei nicht rechtzeitiger Räumung hat der Marktbesucher anfallende Mehrkosten für die Reinigung des Marktes zu tragen.

## **§ 5**

### **Verhalten auf dem Wochenmarkt**

1. Der Verkauf darf nur von den zugewiesenen Plätzen erfolgen.
2. Es dürfen nur Waagen und Wiegesteine benutzt werden, die einen Stempel des amtlich festgesetzten letzten Eichtermins tragen. Sie sind so aufzustellen, daß der Käufer den Wiegevorgang ersehen kann.
3. An jedem Verkaufsstand hat der Marktbesucher ein Schild in der Größe von mindestens 20 x 30 cm mit Vor- und Zunamen sowie Wohnort in deutlich les- und sichtbarer Schrift anzubringen.
- 3a. An sämtlichen Waren sind die Preiszeichnung, evtl. Zusatzstoffe, die Handelsklassen, die Herkunftsländer, die Tierart usw. anzubringen.
4. Das Anbringen von Reklame ist nur im Zusammenhang mit der angebotenen Ware innerhalb des Verkaufsstandes gestattet. Geschäftsanzeigen, Reklamezettel oder sonstige Gegenstände dürfen auf dem Markt nicht verteilt werden.
5. Der Verkauf der Waren bzw. Gegenstände darf nur von einem Verkaufstisch mindestens 60 cm über dem Boden erfolgen. Offene Lebensmittel dürfen nur aus auf drei Seiten geschlossenen Ständen verkauft werden.
6. Zur Verpackung von Lebensmitteln darf nur neues, innen unbedrucktes und unbeschriebenes Papier verwendet werden. Dies gilt nicht für Papier, das zur Zweitverpackung benutzt wird. Das Lagern von Verpackungsmaterial jeder Art auf dem Erdboden ist verboten.
7. Die auf den Verkaufsständen befindlichen Waren müssen für jeden Einkaufsberechtigten käuflich sein. An den Verkauf einer Ware darf nicht die Bedingung des Verkaufs anderer Waren geknüpft sein.  
Die Waren sind nur nach Gewicht, Stück oder Bundzahl zu verkaufen.
8. Kein Marktbesucher darf einem anderen Marktbesucher in einem von diesem begonnenen Handel fallen oder ihn dabei über- oder unterbieten. Auch darf niemand einen anderen durch Zurückdrängen oder auf andere Weise von einem beabsichtigten Kauf abhalten oder stören.
9. Sämtliche Lebensmittel sind auf den Marktständen so zu lagern, daß sie vor Verunreinigung geschützt sind. Sie müssen auf Tischen, Bänken oder sonstigen geeigneten Unterlagen mindestens 60 cm vom Boden feilgehalten werden. Das Lagern oder Ausschütten der Waren auf der Erde ist nicht gestattet.

10. Die Verkaufstische der Stände für Fische, Molkereiprodukte, Brot, gerupftes Geflügel, enthäutete Kaninchen, enthäutetes Wild und sonstige empfindliche Lebensmittel sind, soweit unverpackte Lebensmittel auf ihnen gelagert werden, an der dem Käufer zugewandten Seite so mit einem Aufsatz zu versehen, daß der Käufer die auf den Tischen aufbewahrte Ware weder berühren noch anhauchen kann. Über die Höhe dieses Aufsatzes hinaus dürfen Lebensmittel ohne Verpackung nicht gelagert werden. Darüber hinaus müssen die Lebensmittel gegen Sonne, Staub, Regen, Insekten oder sonstige Verunreinigungen durch geschlossene Stände geschützt sein.
11. Frische Fische sind mit Eis auszulegen und zu lagern. Alle anderen leicht verderblichen Lebensmittel sind gekühlt zu lagern.
12. Pilze dürfen nur angeboten werden, wenn den einzelnen Gebinden entweder ein Zeugnis über den Bezug der Pilze oder eine Tagesbescheinigung über die Pilzschau beigelegt ist.
13. Unbeschadet der für Lebensmittel geltenden Vorschriften dürfen verfälschte, verdorbene oder gesundheitsschädliche Lebensmittel weder feilgeboten noch auf dem Standplatz aufbewahrt werden. Waren mit ersichtlichen Anzeichen des Verderbs dürfen nicht auf den Markt gebracht werden.
14. Obst und Gemüse muß den Handelsklassenrichtlinien entsprechen.
15. Das Berühren und Betasten der Ware durch die Käufer ist nicht gestattet. Die Verkäufer haben durch ein gut les- und sichtbares Schild darauf hinzuweisen.
16. Lebendes Federvieh darf nur in Behältern mit festem Boden, in dem die Tiere aufrecht nebeneinander stehen und sich bewegen können, auf den Marktplatz gebracht werden.
17. Das Töten der Tiere im Marktbereich ist verboten.

## **§ 6**

### **Sauberhaltung des Wochenmarktes**

1. Die Waagen nebst Schalen sowie Verkaufstische und sonstige Gegenstände müssen stets sauber sein. Das gilt auch für benutzte Plandecken, Tücher usw. zum Abdecken der Waren.
2. Es ist untersagt, Abfälle in die Gänge, Seitenstraßen oder Verkaufsstände zu werfen. Sie sind von den Marktbesuchern in den Kisten, Säcken oder anderen geeigneten Behältnissen so zu verwahren, daß der Marktplatz und die angrenzenden Straßen nicht verunreinigt werden.
3. Unansehnliche Abfälle oder Abfälle, die durch Geruch den Marktverkehr beeinträchtigen, sind unverzüglich zu beseitigen.
4. Es ist verboten, Abfälle jeglicher Art in den Bereich des Marktplatzes einzuführen.

5. Die Marktbesicker sind auch für die sonstige Reinhaltung ihrer Stände und der ihnen zugewiesenen Standplätze sowie daran angrenzende Gehwege und Durchgänge verantwortlich. Sie sind verpflichtet, Abfälle nach der Beendigung der Märkte zu beseitigen und in den bereitgestellten Müllbehälter zu schaffen.

Diese Reinigungspflicht besteht erforderlichenfalls auch während der Marktzeit.

6. Verpackungsmaterial, insbesondere Kisten, Steigen und Kartons sind von den Marktbesickern nach Beendigung der Marktzeit wieder mitzunehmen und dürfen nicht als Abfälle zurückgelassen werden.
7. Die Vorschriften über Reinhaltung der Märkte und Beseitigung von Abfällen gelten auch für den Marktbesucher.
8. Kostproben und Lebensmittel dürfen nur in der Weise ausgegeben werden, daß sie die Verkäufer mit einem bereitgehaltenen sauberen Gegenstand entnehmen und dem Käufer darbieten.

## **§ 7 Marktfrieden**

Jede Störung des Marktfriedens und der Sicherheit und Ordnung ist verboten. Auf dem Wochenmarkt ist insbesondere untersagt:

- a) Betteln und Hausieren,
- b) Tiere, ausgenommen Blindenhunde, mitzubringen oder auf dem Marktplatz herumlaufen zu lassen,
- c) Fahrräder oder sperrige Fahrzeuge mitzuführen oder abzustellen,
- d) Waren durch lautes Ausrufen oder Anpreisen sowie im Umherziehen anzubieten,
- e) Abwässer anderweitig als in die dafür bestimmten Abläufe und Senkkästen der Kanalisation abzuleiten,
- f) feste Stoffe, tierische und pflanzliche Abfälle, Öl, Benzin, Säuren, Laugen und sonstige explosive Stoffe in die Kanalisationsabläufe gelangen zu lassen,
- g) im betrunkenen Zustand den Marktverkehr zu beeinträchtigen.

## **§ 8 Marktaufischt**

Alle Marktbesicker, Benutzer und Besucher des Wochenmarktes sind mit Betreten des Marktplatzes den Bestimmungen dieser Satzung unterworfen und haben den Anweisungen des Marktaufichtspersonals Folge zu leisten.

## **§9 Haftungsausschluß**

Mit der Standplatzvergabe übernimmt die Gemeinde keine Haftung für die Sicherheit der von den Marktbeschickern eingebrachten Waren und Geräte.

Die Marktbeschicker haften für sämtliche Schäden, die sich aus der Vernachlässigung ihrer Aufsichtspflicht gegenüber ihrem Personal ergeben. Ebenso haften sie für alle Schäden, die durch sie bzw. durch Personal durch Verstöße gegen Bestimmungen dieser Marktsatzung verursacht werden.

Schäden, die die Marktbeschicker beim Auf- und Abbau der Stände und während der Marktzeit auf den Standplätzen verursachen, werden auf deren Kosten durch die Gemeinde behoben.

## **§ 10 Ordnungswidrigkeiten**

Vorsätzliche oder fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen Gebote und Verbote dieser Satzung können gem. § 5 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) mit einer Geldbuße geahndet werden.

Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) vom 24.05.1968 (BGBl. I S. 481) in der Fassung vom 02.01.1975 (BGBl. I S. 80) bzw. in seiner jeweils gültigen Fassung findet Anwendung.

## **§ 11 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Sulzbach (Taunus), den 30.03.1990

Der Gemeindevorstand

U h r i g  
Bürgermeister

Bekanntgemacht am: 06.04.1990 im Sulzbacher Anzeiger  
Rechtskraft ab: 07.04.1990

# 1. NACHTRAG

## ZUR SATZUNG ZUR REGELUNG DER TEILNAHMEBESTIMMUNGEN FÜR DEN WOCHENMARKT DER GEMEINDE SULZBACH (TAUNUS)

Aufgrund der §§ 5, 19, 20 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) vom 01.04.193 (GVBl. 1992 I S. 534), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.12.1994 (GVBl. I S. 816) sowie der §§ 67 und 70 der Gewerbeordnung (GewO) vom 26. Juli 1900, in der Fassung vom 01. Januar 1987 (BGBl. I S. 425), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. April 1993 (BGBl. I S. 512), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Sulzbach (Taunus) in ihrer Sitzung am 02.02.1995 nachstehenden 1. Nachtrag zur Satzung zur Regelung der Teilnahmebestimmungen für den Wochenmarkt der Gemeinde Sulzbach (Taunus) beschlossen.

### § 1

§ 1 der Satzung zur Regelung der Teilnahmebestimmung für den Wochenmarkt der Gemeinde Sulzbach (Taunus) erhält folgende Neufassung:

Die Gemeinde Sulzbach (Taunus) betreibt wöchentlich auf dem Parkplatz hinter dem Bürgerhaus einen Wochenmarkt. Der Gemeindevorstand regelt die Einzelheiten zum Markttag und zu den Öffnungszeiten. Auf dem Wochenmarkt ist gem. § 67 Abs. 1 Gewerbeordnung das Anbieten folgender Waren zugelassen:

1. Lebensmittel im Sinne des § 1 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes in der Fassung vom 08. Juli 1993 (BGBl. I S. 1169) mit Ausnahme alkoholischer Getränke;



2. Produkte des Obst- und Gartenbaus der Land- und Forstwirtschaft und Fischerei;
3. rohe Naturerzeugnisse mit Ausnahme des größeren Viehs.

Fällt ein Wochenmarkttag auf einen gesetzlichen Feiertag, so findet der Wochenmarkt am darauffolgenden Werktag statt. Die Gemeinde kann in Abweichung dieser Regelung einen anderen Werktag bestimmen.

Vor Beginn und nach Schluß der durch den Gemeindevorstand festgelegten Marktzeiten ist der Verkauf nicht gestattet.

## § 2

§ 3 Abs. 3 der Satzung erhält folgende Fassung:

Soweit eine Erlaubnis nicht erteilt worden oder bis 30 Minuten nach Marktbeginn nicht ausgenutzt oder der Standplatz vor Ablauf der Marktzeit abgegeben ist, kann der Marktaufseher ausnahmsweise Tagesausweise für den betreffenden Markttag erteilen.

## § 3

§ 4 Abs. 1 der Satzung erhält folgende Fassung:

Mit der Anfahrt zum Marktplatz und dem Aufbau der Marktstände darf frühestens um 6.00 Uhr begonnen werden.

§ 4

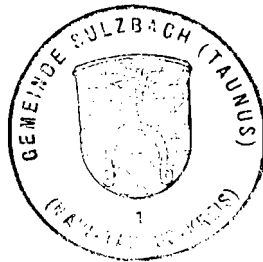
Dieser 1. Nachtrag tritt mit dem Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Sulzbach (Taunus), den 17.02.1995  
I/32/50 Sg-Sd / BI-Ns

Der Gemeindevorstand



Uhrig  
Bürgermeister



bekannt gemacht am 17.02.1995 im Sulzbacher Anzeiger

Rechtskraft ab: 18.02.1995

## **II. Satzung zur Änderung der Satzung zur Regelung der Teilnahmebestimmungen für den Wochenmarkt der Gemeinde Sulzbach (Taunus)**

Aufgrund der §§ 5,19 Abs. 1, 20 und 56 Nr.6 der Hess.. Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 07.03.2005 (GVBl. I Seite 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.11.07 (GVBl. I Seite 757) in Verbindung mit den §§ 69 und 71 der Gewerbeordnung in der Fassung vom 01.01.1999 (BGBl. I, Seite 202) sowie der §§ 1-5a und 10 des Gesetzes über Kommunalabgaben (KAG) vom 17.03.1970 (GVBl. I Seite 225), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.1998 (GVBl. I Seite 562), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Sulzbach (Taunus) in ihrer Sitzung am 16.12.2009 nachstehende Marktsatzung beschlossen:

### **Artikel I**

**§ 3 Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:**

#### **§ 3 Standplätze**

Die Zuweisung eines Standplatzes erfolgt auf schriftlichen Antrag durch die Gemeinde für einen bestimmten Zeitpunkt (Dauererlaubnis) oder für einzelne Tage (Tageserlaubnis). Es besteht kein Anspruch auf Zuweisung oder Beibehalten eines bestimmten Platzes. Über den Antrag wird unverzüglich, spätestens innerhalb von 2 Wochen nach Vorlage aller Unterlagen entschieden. Mit Ablauf dieser Frist gilt die Zulassung als erteilt.

### **Artikel II**

#### **In-Kraft-Treten**

Die Änderung der Satzung zur Regelung der Teilnahmebestimmungen für den Wochenmarkt der Gemeinde Sulzbach (Taunus) tritt am Tage nach der Vollendung ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Sulzbach (Taunus), den 04. Januar 2010

Der Gemeindevorstand



Horst Schmittziel  
Bürgermeister



Bekanntgemacht im Sulzbacher Anzeiger am 8. Januar 2010.